

lagen der Offenbarung. Wie weit die Bewegung auf religionsgesetzliche Reformen hinarbeitet, ist dabei nur schwer zu erkennen. In der Eröffnungsrede sagte Prof. Urbach: Die Krise des weltlichen Zionismus und die Enttäuschung über die religiösen Parteien machte eine neue Bewegung notwendig. Die neue Bewegung möchte keine der bestehenden religiösen Parteien befehlen, es sei jedoch notwendig, das religiöse Judentum zu erneuern und die Kluft zwischen den orthodoxen und den nichtorthodoxen Bevölkerungsteilen zu überbrücken. Die Bewegung suche zwar nicht, eine Trennung von Staat und Religion herbeizuführen, man müsse jedoch besonders in den Fragen des Personalstatuts (also vor allem des Eherechts) Lösungen für nichtorthodoxe Juden suchen, die vom Religionsgesetz vielleicht nicht vorgesehen sind. Auch die Funktionen des Oberrabbinats, welches letztlich den Gesetzen eines weltlichen Staates unterstellt ist, müßten in Frage gestellt werden. Prof. Benjamin de Vries von der Universität Jerusalem sagte, daß die Bewegung mit dem Rabbinat zusammenarbeiten solle und die Rabbiner bei der Arbeit in den Gemeinden ermutigen müsse. Eine Aufhebung des Oberrabbinats würde zur Auflösung des orthodoxen Judentums in Israel und so zu einer Stärkung der extremistischen (das heißt ultraorthodoxen) Elemente führen. Ein anderer Sprecher forderte, daß die Bewegung nur observante Juden als Mitglieder aufnehmen und sich den religionsgesetzlichen Entscheidungen des Rabbinats unterwerfen solle.

Das Gewicht dieser Bewegung ist vorerst nur schwer einzuschätzen. Angeblich sympathisiert die Gruppe der reli-

giösen Kollektivsiedlungen mit der Erneuerungsbewegung, es ist hier jedoch kaum mit einem geschlossenen Übergang zu rechnen, da die religiösen Kollektivsiedlungen auch in der Nationalreligiösen Partei engagiert sind. Schließlich sind in der Bewegung selber verschiedene Tendenzen vertreten, die von den Gegnern der gegenwärtigen Konstitution des Rabbinats bis zu dessen gemäßigten Freunden reichen, welche lediglich eine lebensnähere Haltung des Rabbinats wünschen. Die Stärke der Bewegung besteht ganz eindeutig darin, daß sie auf dem Boden des traditionellen Judentums steht und nicht ein Ausläufer der jüdischen Reformbewegung ist, die in Israel ohnehin niemals recht Fuß fassen konnte (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 33). Die Bewegung kommt zweifellos all den vielen gläubigen Juden in Israel entgegen, die vom strenggläubigen Judentum eine lebensnahe gesellschaftliche Erneuerung erwarten — deren die jüdische Orthodoxie durchaus fähig wäre —, und nicht nur ein Verteidigen und Erzwingen von Rechten und Privilegien, deren (keineswegs zu verneinende) Bedeutung den meisten Juden mangels religiöser Bildung nicht mehr einsichtig sind. Sie kommt denen entgegen, die der Meinung sind, daß das religiöse Judentum lehrend zu geben und zu werben und nicht nur zu fordern habe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die neue Bewegung eigene Synagogengemeinden gründet (was jedem Juden erlaubt ist), um auf dieser Basis ihre Tätigkeit zu entfalten und sich eine feste Basis in der Bevölkerung zu schaffen. Ansätze hierfür bestehen in einigen israelischen Synagogengemeinden bereits seit längerem.

Nachkonziliare Dokumentation

Die Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten

Papst Paul VI. hat, wie bereits im letzten Heft berichtet (vgl. S. 393 ff.), durch das Motu proprio *Ecclesiae Sanctae* vom 6. August 1966 Ausführungsbestimmungen zu vier Konzilsdekreten erlassen. Es handelt sich um die Dekrete *Christus Dominus* über das Bischofsamt, *Presbyterorum Ordinis* über das Priesteramt, *Perfectae caritatis* über das Ordensleben und *Ad gentes* über die Missionstätigkeit der Kirche. Die Anordnungen des Motu proprio haben den Zweck, die konkrete Anwendung der Konzilsdekrete im Sinne der Rechtseinheit für die gesamte Kirche zu sichern, soweit nicht besondere regionale Verhältnisse Anpassungen benötigen, die dann in die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen bzw. Patriarchalsynoden fallen. Der Papst hat bestimmt, daß die Normen dieses Motu proprio am 11. Oktober 1966, dem vierten Jahrestag der Konzilsöffnung, in Kraft treten. Die jetzt erlassenen Bestimmungen sollen „ad experimentum“ gelten. Die Bischöfe sind ausdrücklich eingeladen, Änderungswünsche in Rom vorzutragen. Die Ausführungsbestimmungen zu den Dekreten *Christus Dominus* und *Presbyterorum Ordinis* räumen den Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen die in den Dekreten vorgesehenen Befugnisse ein, die sich nun in der Praxis bewähren müssen. Es folgen die päpstlichen Dekrete mit den Durchführungsbestimmungen nach dem lateinischen Wortlaut des „Osservatore Romano“ vom 13. 8. 66 in eigener Übersetzung.

I. Ausführungsbestimmungen zu den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils „Christus Dominus“ und „Presbyterorum Ordinis“

Das bischöfliche Amt, welches das Zweite Heilige Vatikanische Konzil in der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* und in dem Dekret *Christus Dominus* in volles Licht gestellt hat, ist von Gott eingesetzt worden zum Aufbau des Mystischen Leibes Christi, das heißt der Kirche.

Darum sind die geweihten Hirten gehalten, ihr Amt der Belehrung, Heiligung und Leitung des Volkes Gottes in täglicher Sorge zu erfüllen. Gemeinsam mit dem Papst müssen sie sich in selbstloser Weise um alle Kirchen sorgen, sie müssen ferner die Diözesen, die ihnen anvertraut sind, mit äußerster Hingabe leiten und versorgen und schließlich in tatkräftiger Zusammenarbeit für das gemeinsame Wohl einer Mehrzahl von Kirchen bemüht sein.

Bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Diözesen haben die Bischöfe die notwendigen Helfer und Berater vor allem in den Priestern. Sie werden diese gern anhören, ja auch zu Rate ziehen. Kraft ihres Amtes verbleibt den Bischöfen aber in allen Dingen die Freiheit des Handelns. Sie können Maßnahmen treffen, Normen setzen und Gesetze geben, sofern diese mit dem Bewußtsein ihrer Amtspflicht und mit den Grundsätzen der kirchlichen Hirtengewalt übereinstimmen (vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Abschnitt 27).

Damit die Bischöfe ihr Hirtenamt leichter und erfolgreicher ausüben können und die Grundsätze der feier-

lichen Konzilsdekrete *Christus Dominus* und *Presbyterorum Ordinis* wirksamer durchgeführt werden, sollen folgende Bestimmungen gelten:

Verteilung des Klerus. Hilfeleistung für Diözesen

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 6; Dekret *Presbyterorum Ordinis*, Abschnitt 10)

Wenn das opportun erscheint, soll beim Apostolischen Stuhl ein besonderer Rat gebildet werden mit der Aufgabe, Grundsätze zu erlassen, durch die eine Verteilung des Klerus erleichtert wird, die den Bedürfnissen der verschiedenen Diözesen besser angepaßt ist.

2. Es wird Sache der Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen sein, unter Beachtung der Vorschriften des Apostolischen Stuhles Anordnungen zu treffen und für die Bischöfe Normen zu erlassen, um eine zweckmäßige Verteilung des in- und ausländischen Klerus zu erreichen, die sowohl den Bedürfnissen der inländischen Diözesen gerecht wird als auch dem Wohl der Missions- und der klerusarmen Kirchen bzw. Länder nützt. Bei jeder Bischofskonferenz soll deshalb eine Kommission gebildet werden mit der Aufgabe, die Bedürfnisse der verschiedenen Diözesen des eigenen Landes und andererseits deren Möglichkeiten, mit dem eigenen Klerus anderen Diözesen zu Hilfe zu kommen, zu ergründen und entsprechende Beschlüsse der Bischofskonferenz auszuführen, bzw. sie den Bischöfen zur Kenntnis zu bringen.

3. Damit der Übergang von Klerikern aus einer Diözese in eine andere erleichtert wird, wenn auch das Rechtsinstitut der In- und Exkardination in einer den Verhältnissen entsprechenden Modifikation bestehen bleibt, wird Folgendes bestimmt:

§ 1. Die Kleriker sollen in den Seminaren so erzogen werden, daß sie sich nicht nur für die Diözese interessieren, zu deren Dienst sie geweiht werden, sondern für die gesamte Kirche, und daß sie mit Erlaubnis ihres eigenen Bischofs sich für den Dienst in Diözesen mit großer Priesternot zur Verfügung stellen.

§ 2. Ausgenommen den Fall wirklicher Notlage der eigenen Diözese, sollen die Ordinarien oder Hierarchen Klerikern nicht die Erlaubnis zur Auswanderung verweigern, wenn sie wissen, daß diese bereit sind und ihnen geeignet erscheinen, in Länder mit großem Priestermangel zu gehen und dort ihren Dienst auszuüben. Sie sollen aber dafür sorgen, daß durch schriftliche Übereinkunft mit dem für den Einwanderungsort zuständigen Ordinarius die Rechte und Pflichten dieser Kleriker festgelegt werden.

§ 3. Die Ordinarien sollen dafür sorgen, daß die Kleriker, die aus ihrer eigenen in eine andere Diözese eines fremden Landes auswandern wollen, sich für ihren dortigen Dienst in geeigneter Weise vorbereiten, indem sie die dortige Sprache erlernen und sich mit den dortigen Strukturen, sozialen Verhältnissen, Gebräuchen und Gewohnheiten vertraut machen.

§ 4. Die Erlaubnis zur Auswanderung in eine andere Diözese können die Ordinarien ihren Klerikern für eine bestimmte Frist erteilen, die auch mehrmals verlängert werden kann. Diese sollen dann der eigenen Diözese inkardiniert bleiben und bei ihrer Rückkehr alle Rechte haben, die sie hätten, wenn sie in der eigenen Diözese Dienst getan hätten.

§ 5. Ein Kleriker, der erlaubterweise aus seiner eigenen in eine andere Diözese ausgewandert ist, wird nach fünf Jahren dieser Diözese von Rechts wegen inkardiniert, wenn er diese Absicht seinem eigenen Ordinarius und

dem Ordinarius der Gastdiözese schriftlich mitteilt und keiner von beiden innerhalb von vier Monaten ihm seinen Widerspruch schriftlich zur Kenntnis bringt.

4. Außerdem können für besondere seelsorgliche oder missionarische Aufgabe in bestimmten Gegenden oder sozialen Gruppen, die besonderer Hilfe bedürfen, vom Apostolischen Stuhl zweckentsprechende Prälaturen errichtet werden. Sie sollen aus eigens hierfür ausgebildeten Weltpriestern bestehen, werden von ihrem eigenen Prälaten geleitet und haben eigene Statuten.

Aufgabe dieses Prälaten wird es sein, ein nationales oder internationales Seminar zu errichten und zu leiten, in dem Seminaristen eine spezielle Ausbildung erhalten. Der Prälat hat das Recht, diese Alumnus zu inkardinieren und auf den Titel des Dienstes für die Prälatur zu weihen.

Der Prälat muß für das geistliche Leben und die Vervollkommnung der besonderen Berufsausbildung derjenigen, die er auf den vorgenannten Titel geweiht hat, besorgt sein und zu diesem Zweck mit den Ortsordinarien, zu denen die Priester entsandt werden, übereinkommen. Ebenso muß er für ihren gebührenden Unterhalt sorgen, sei es durch eben diese Übereinkünfte, sei es aus den Mitteln der Prälatur, sei es aus anderen Quellen. Er trägt auch die Sorge für diejenigen, die wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ihr Amt aufgeben müssen.

Es steht nichts im Wege, daß Laien, ob unverheiratet oder verheiratet, auf Grund eines Vertrages mit der Prälatur, ihre beruflichen Fähigkeiten deren Werken und Unternehmungen zur Verfügung stellen.

Solche Prälaturen werden nur nach Anhörung der örtlich zuständigen Bischofskonferenzen errichtet. Bei ihrem Wirken müssen die Rechte der Ortsordinarien sorgsam beachtet und ständige enge Beziehungen zu den Bischofskonferenzen gepflegt werden.

5. Den Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen obliegt es schließlich, die Verwendung der kirchlichen Güter zu regeln. Zunächst müssen die Bedürfnisse der Diözesen des eigenen Landes gedeckt werden. Es müssen aber den Diözesen auch Hilfeleistungen zugunsten von Apostolats- oder Caritaswerken oder unbemittelten und aus anderen Gründen notleidenden Diözesen auferlegt werden.

Die Amtsgewalt der Diözesanbischöfe

(*Christus Dominus*, Abschnitt 8)

6. Die Ausführungsbestimmungen zu Abschnitt 8 sind enthalten im Motuproprio *De Episcoporum muneribus* vom 15. Juni 1966 (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 406).

Förderung der Pastoral in Studium und Wissenschaft

(*Christus Dominus*, Abschnitt 16; *Presbyterorum Ordinis*, Abschnitt 19)

7. Die Bischöfe müssen, einzeln oder gemeinsam, dafür sorgen, daß alle Priester, auch wenn sie schon angestellt sind, im ersten Jahr nach der Priesterweihe einen Kurs von Pastoralvorlesungen mitmachen und später zu bestimmten Zeiten Vorlesungen hören, die ihnen die Gelegenheit zur Vervollkommnung pastoraler Kenntnisse wie auch ihres theologischen, moraltheologischen und liturgischen Wissens bieten und zur Auffrischung ihres geistlichen Lebens und zum mitbrüderlichen Austausch von Erfahrungen im Apostolat dienlich sein können.

Die Bischöfe oder Bischofskonferenzen sollen, je nach den Verhältnissen der einzelnen Länder, auch dafür sorgen, daß einer oder mehrere in Wissenschaft und Lebensführung erprobte Priester bestellt werden, um die pastoralen Vorlesungen zu leiten, zu fördern und zu koordinieren sowie alle anderen Einrichtungen zu besorgen, die für die wissenschaftliche und pastorale Fortbildung der Priester in ihrem Lande notwendig erscheinen. Dazu gehören Studienzentren, mobile Bibliotheken, katechetische, homiletische, liturgische Kongresse und anderes dergleichen.

Angemessene Besoldung und Sozialfürsorge für die Priester

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 16; Dekret *Presbyterorum Ordinis*, Abschnitt 20 und 21)

Die Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen müssen für die einzelnen oder auch für mehrere Diözesen oder für das ganze Land Anordnungen treffen, durch die für alle Kleriker, die dem Volk Gottes dienen oder gedient haben, der pflichtschuldige Unterhalt gewährleistet wird. Grundsätzlich haben alle unter den gleichen Umständen den gleichen Gehaltsanspruch. Dabei ist der Natur des Amtes und den zeitlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das Gehalt muß ausreichen, daß die Kleriker ein angemessenes Leben führen und auch den Armen helfen können.

Der Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici wird eine Neuordnung des Benefizienrechtes aufgetragen. Bis dahin müssen die Bischöfe unter Anhörung ihrer Priesterräte für eine gerechte Verteilung der Mittel, einschließlich der Benefizieneinkünfte, Sorge tragen.

Die Bischofskonferenzen mögen dafür sorgen, daß, besonders in den Ländern, wo der Unterhalt des Klerus ganz oder größtenteils von den Spenden der Gläubigen abhängt, in den einzelnen Diözesen für diese Gaben ein besonderer Fonds geschaffen wird, den der Diözesanbischof selbst verwaltet. Dabei können ihm beauftragte Priester oder, wenn das zweckmäßig ist, auch wirtschaftskundige Laien zur Seite stehen.

Schließlich sollen die Bischofskonferenzen auch dafür sorgen, daß in den einzelnen Nationen unter Beachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetze diözesane oder überdiözesane, gegebenenfalls auch für das ganze Land bestimmte Einrichtungen geschaffen werden, die unter der Aufsicht der Hierarchie den Klerikern Krankheitsvorsorge und -fürsorge bieten und den Unterhalt der Kranken, invaliden und altersschwachen Geistlichen sichern können.

Es wird Aufgabe des revidierten Codex Iuris Canonici sein, Bestimmungen zu treffen, damit in den einzelnen Diözesen oder für ganze Länder ein weiterer Fonds errichtet wird, der es den Bischöfen ermöglicht, andere Verpflichtungen gegenüber Personen, die im Dienst der Kirche stehen, zu erfüllen, die verschiedenen Bedürfnisse der Diözese zu decken und einen Finanzausgleich zwischen wohlhabenderen und ärmeren Diözesen herzustellen.

Spezialseelsorge

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 18)

9. Die Bischofskonferenzen werden ersucht, angesichts der großen Zahl der heutigen Wanderer und Umsiedler alle Belange des Studiums und der Leitung ihrer geistlichen Versorgung einem eigens dafür delegierten Priester oder einer besonderen Kommission zu übertragen.

Die Ernennung der Bischöfe

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 20)

10. Unter Wahrung der Freiheit des Papstes, Bischöfe zu ernennen und einzusetzen, und der ostkirchlichen Übung sollen die Bischofskonferenzen nach Maßgabe von Normen, die vom Apostolischen Stuhl erlassen oder noch zu erlassen sind, in sorgfältiger und geheimer Besprechung über Bischofskandidaten für ihr Land in jedem Jahr beraten und die Namen der Kandidaten dem Apostolischen Stuhl vorlegen.

Amtsverzicht der Bischöfe

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 21)

11. Um die Vorschrift Abschnitt 21 des Dekretes *Christus Dominus* auszuführen, werden alle Diözesanbischöfe und ihnen rechtlich Gleichgestellte dringend ersucht, spätestens bei Vollendung ihres 75. Lebensjahres der zuständigen Autorität ihren Amtsverzicht zu unterbreiten. Diese wird unter Abwägung aller jeweiligen Umstände das Notwendige veranlassen.

Wenn der Amtsverzicht eines Bischofs angenommen ist, kann er nach Wunsch den Wohnsitz in seiner Diözese beibehalten. Die Diözese hat für angemessenen und würdigen Unterhalt eines resignierenden Bischofs zu sorgen. Es ist Sache der Bischofskonferenz des Landes, allgemeine Normen dafür zu erlassen, wie die Diözesen dieser Verpflichtung nachzukommen haben.

Diözesangrenzen

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 22—24)

12. § 1. Um die Diözesangrenzen den Verhältnissen anzupassen, sollen die Bischofskonferenzen für ihren Bereich, wenn nötig unter Berufung einer besonderen Kommission, die gegenwärtigen kirchlichen Grenzen überprüfen. Der territoriale, personale und reale Stand der Diözesen muß untersucht, die beteiligten Bischöfe und der Gesamtepiskopat der betroffenen kirchlichen Provinz oder Region müssen gehört werden. Wenn möglich, sind Sachverständige, Geistliche oder Laien, hinzuzuziehen. Natürliche Gegebenheiten, die für eine Grenzänderung sprechen, sind zu berücksichtigen. Neuerungen gemäß Abschnitt 22—23 des Dekretes *Christus Dominus*, wenn sie sich ergeben, sind zu prüfen und vorzuschlagen. Bei Teilung einer Diözese oder Gebietsausgliederung muß besonders auf eine gerechte Verteilung der Priester und Seminaristen geachtet werden, um überall die Seelsorge zu gewährleisten und die jeweiligen Verhältnisse und Wünsche zu berücksichtigen.

§ 2. Für die Ostkirchen ist zu wünschen, daß die Grenzen der Eparchien unter Berücksichtigung der Siedlungszentren der Gläubigen des jeweiligen Ritus gezogen werden.

Die Vollmachten der Weihbischöfe

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 25 und 26)

13. § 1. Weihbischöfe für eine Diözese müssen bestellt werden, wenn die dortigen Apostolatsbedürfnisse das erfordern. Der Nutzen für die Sorge um die Herde des Herrn, die Einheit der Leitung in der Diözese, die Mitgliedschaft auch des Weihbischofs im Bischofskollegium, die wirksame Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof, das sind die vorrangigen Gesichtspunkte bei der Übertragung der Amtsgewalt an den Weihbischof.

§ 2. Der Diözesanbischof muß den Weihbischof entweder zum Generalvikar oder zum Bischöflichen Vikar ernennen, jedoch so, daß er ausschließlich von der Autorität des Diözesanbischofs abhängig ist.

§ 3. Damit für das Gemeinwohl der Diözese hinreichend gesorgt ist und die Würde des Weihbischofs gewahrt wird, wollte das Konzil dem Wunsch Ausdruck geben, daß bei einer Sedisvakanz dem Weihbischof oder, wenn es mehrere sind, einem von ihnen durch die dazu Berechtigten die Verwaltung der Diözese übertragen wird. Der Weihbischof verliert bei einer Sedisvakanz, vorbehaltlich einer Sonderregelung durch die zuständige Autorität, nicht die Amtsgewalten und Vollmachten, die er zur Zeit der Besetzung des Bischöflichen Stuhles von Rechts wegen als Generalvikar oder als Bischöflicher Vikar innegehabt hat. Wird der Weihbischof nicht zum Kapitelsvikar gewählt, dann behält er seine vom Recht gewährte Gewalt bis zur Besitzergreifung eines neuen Bischofs. Er muß sie aber im Einvernehmen mit dem Kapitelsvikar, dem die Leitung der Diözese obliegt, ausüben.

Bischöfliche Vikare

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 27)

14. § 1. Das Konzil hat das neue Rechtsinstitut des Bischöflichen Vikars geschaffen, damit der Bischof mit Hilfe weiterer Mitarbeiter möglichst vollkommen die seelsorgliche Leitung seiner Diözese auszuüben vermag. Deshalb kann er nach eigener Entscheidung einen oder mehrere Bischöfliche Vikare bestellen, soweit die örtlichen Bedürfnisse das verlangen. Außerdem behält er das Recht, gemäß CIC can. 366, einen oder mehrere Generalvikare zu ernennen.

§ 2. Bischöfliche Vikare haben, je nach der Anordnung ihres Diözesanbischofs, in einem bestimmten Teil der Diözese, für einen gewissen Geschäftsbereich oder über die Gläubigen eines bestimmten Ritus oder einer Personengruppe die ordentliche stellvertretende Jurisdiktion, wie das allgemeine Recht sie dem Generalvikar einräumt. Deshalb stehen ihnen für ihren Bereich die gewöhnlichen Vollmachten zu, die der Apostolische Stuhl dem Bischof gewährt, und ebenso die Ausführung von Reskripten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder eine Sache dem Bischof persönlich aufgetragen worden ist. Es steht dem Diözesanbischof aber frei, bestimmte Angelegenheiten nach seinem Ermessen sich selbst oder dem Generalvikar vorzubehalten und auch einem Bischöflichen Vikar ein besonderes Mandat zu erteilen, wie es vom allgemeinen Recht für bestimmte Rechtsgeschäfte gefordert wird.

§ 3. Als Mitarbeiter im bischöflichen Amt ist der Bischöfliche Vikar gehalten, dem Diözesanbischof über alles, was er getan hat oder zu tun beabsichtigt, Bericht zu erstatten. Er darf nie gegen dessen Geist und Willen handeln. Ferner muß er mit den übrigen Mitarbeitern des Bischofs, besonders mit dem Generalvikar, in Formen, die der Diözesanbischof zu bestimmen hat, engen Kontakt pflegen, damit die Einheit der Disziplin bei Klerus und Volk erhalten und ein fruchtbares Wirken in der Diözese sichergestellt wird.

§ 4. Eine Genehmigung, die vom Generalvikar oder von einem Bischöflichen Vikar abgelehnt ist, kann von keinem andern Vikar desselben Bischofs gültig erteilt werden, auch dann nicht, wenn die Gründe der Ablehnung offengelegt werden.

Eine Genehmigung, die der Generalvikar oder ein Bischöflicher Vikar abgelehnt hat und die danach vom Bischof erteilt wird, ohne daß ihm die Gründe der Ablehnung dargelegt worden sind, ist ungültig. Was aber der Bischof abgelehnt hat, kann weder der Generalvikar noch ein Bischöflicher Vikar ohne Zustimmung des Bischofs erlauben, selbst wenn ihm die Weigerung des Bischofs mitgeteilt wurde.

§ 5. Bischöfliche Vikare, die nicht Weihbischofe sind, werden gemäß ihrer Ernennungsurkunde auf Zeit bestellt. Sie können aber nach dem Belieben des Bischofs abberufen werden. Im Fall der Sedisvakanz scheiden sie, wenn sie nicht Weihbischofe sind, aus ihrem Amt. Es empfiehlt sich aber, daß der Kapitelsvikar sich ihrer als seiner Beauftragten bedient, damit das Wohl der Diözese keinen Schaden leidet.

Priesterrat und Seelsorgsrat

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 27; Dekret *Presbyterorum Ordinis*, Abschnitt 7)

15. Mit Bezug auf den Priesterrat wird bestimmt:

§ 1. In jeder Diözese soll in der Art und Weise, wie der Bischof es bestimmt, ein Priesterrat bestehen, das heißt eine Körperschaft oder ein Senat von Priestern, die die Geistlichkeit repräsentieren und den Bischof bei der Leitung der Diözese durch ihren Rat tatkräftig unterstützen können. In diesem Rat soll der Bischof seine Priester anhören und um ihre Ansicht befragen und das mit ihnen besprechen, was die Bedürfnisse der Seelsorge und das Wohl der Diözese betrifft.

§ 2. Als Mitglieder des Priesterrates können auch Ordensleute berufen werden, wenn sie an der Seelsorge und an Apostolatswerken beteiligt sind.

§ 3. Der Priesterrat hat nur beratende Stimme.

§ 4. Während einer Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen, es sei denn, daß der Kapitelsvikar oder Apostolische Administrator unter besonderen Umständen, die vom Apostolischen Stuhl anerkannt sein müssen, ihn bestätigt. Der neue Bischof beruft einen neuen Priesterrat.

16. Bezüglich des Pastoralrates, den das Dekret *Christus Dominus* nachdrücklich empfiehlt, wird bestimmt:

§ 1. Aufgabe des Seelsorgsrates ist es, alles, was die Werke der Seelsorge angeht, zu erforschen und zu erwägen sowie daraus praktische Folgerungen zu ziehen. Dadurch soll das Leben und Tun des Volkes Gottes in Einklang mit dem Evangelium gefördert werden.

§ 2. Der Seelsorgsrat, der nur beratende Stimme hat, kann auf verschiedene Weise konstituiert werden. Wenn er auch seiner Natur nach eine ständige Einrichtung ist, kann er doch auch ohne weiteres für eine gewisse Zeit oder Aufgabe zusammengesetzt und einberufen werden. Der Bischof kann ihn einberufen, sooft er das für zweckmäßig hält.

§ 3. Dem Seelsorgsrat gehören Kleriker, Ordensleute und Laien an, die vom Bischof eigens ausgewählt sind.

§ 4. Damit dieser Rat wirklich seinen Zweck erfüllt, empfehlen sich vorbereitende Studien, allenfalls auch unter Zuhilfenahme von zweckentsprechenden Instituten oder Ämtern.

§ 5. Wenn in einem Territorium Hierarchien verschiedener Riten bestehen, wird nachdrücklich empfohlen, ihn für alle Riten gemeinsam zu bilden und Kleriker, Ordensleute und Laien aus allen Riten hinzuzuziehen.

§ 6. Die näheren Bestimmungen werden, unter Berücksichtigung von Nr. 17. der freien Entscheidung des Diözesanbischofs überlassen.

17. § 1. Es ist wünschenswert, daß in solchen Angelegenheiten, die den Priesterrat, den Pastoralrat und die Beziehung beider zueinander oder zu anderen auf Grund des geltenden Rechtes bestehenden beratenden Gremien des Bischofs betreffen, die Bischöfe, vor allem mittels der Bischofskonferenzen, gemeinsame Beschlüsse fassen und für alle Diözesen des gleichen Territoriums ähnliche Normen setzen.

Die Bischöfe mögen auch dafür sorgen, daß alle diözesanen Räte mit Hilfe einer genauen Kompetenzabgrenzung, gegenseitiger Personalunionen und gemeinsamer oder zusammenhängender Sitzungen bestens koordiniert werden.

§ 2. Indessen behalten die bischöflichen beratenden Gremien, die im geltenden Recht vorgesehen sind, die Domkapitel, die Diözesankonsultoren usw., ihr Amt und ihre Zuständigkeit.

Abschaffung von Rechten und Privilegien bei der Vergabe von Ämtern und Benefizien

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 28)

18 § 1. Das Heil der Seelen macht es erforderlich, daß der Bischof möglichst frei ist, um bei der Verleihung von Ämtern und Benefizien, auch wenn sie nicht seelsorglicher Art sind, dem geeigneteren Geistlichen den Vorzug geben zu können, wie es zweckmäßig und gerecht ist. Auch der Apostolische Stuhl behält sich die Verleihung von Ämtern und Benefizien, seelsorglichen und anderen, in Zukunft nur noch für den Fall vor, daß es sich um solche handelt, die von der Konsistorialkongregation zu besetzen sind. In der Gründungsurkunde von Benefizien sind Klauseln, die die Verleihungsfreiheit des Bischofs einschränken, in Zukunft verboten. Unbelastete Privilegien zugunsten von physischen oder von Rechtspersonen, mit denen ein Wahl-, Ernennungs- oder Präsentationsrecht für ein nicht-konsistoriales Amt oder Benefizium verbunden ist, werden abgeschafft; ebenso auch Gewohnheiten und Rechte auf alle Formen der Mitwirkung bei der Besetzung eines Pfarramtes. Das Gesetz des Konkurses wird abgeschafft, auch für nichtseelsorgliche Ämter und Benefizien.

Wo noch Volkswahlen bestehen, sollen die Bischofskonferenzen dem Apostolischen Stuhl Vorschläge in Richtung auf deren Abschaffung unterbreiten.

§ 2. Wenn in dieser Sache Rechte und Privilegien bestehen, die sich auf Konkordate oder Verträge gründen, sollen die Beteiligten im Sinne ihrer Ablösung verhandeln.

Die Dekane

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 30)

19. § 1. Zu den nächsten Mitarbeitern des Diözesanbischofs gehören die Priester, die ein überpfarrliches Seelsorgsamt ausüben, unter ihnen besonders die Dekane und Erzpriester oder in den Ostkirchen die Protosybyter. Zu diesem Amt sollen Priester bestimmt werden, die sich durch Lehre und seelsorgliche Tatkraft auszeichnen und mit den ihnen vom Bischof verliehenen Vollmachten in ihrem Bezirk die gemeinsame Seelsorgstätigkeit fördern und leiten können. Daher ist dieses Amt nicht mit einem bestimmten Pfarramt verbunden.

§ 2. Die Dekane oder Erzpriester werden für eine durch partikuläres Recht zu bestimmende Zeit ernannt. Sie können aber nach dem Willen des Bischofs abberufen werden. Der Diözesanbischof soll sie bei Ernennung, Versetzung und Abberufung von Pfarrern ihres Dekanats hören.

Abberufung, Versetzung und Amtsverzicht der Pfarrer (Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 31)

20. § 1. Der Bischof kann, unter Wahrung des geltenden Ordensrechtes, jeden Pfarrer rechtmäßig aus seinem Pfarramt abberufen, wenn dessen Amtsführung, auch ohne schweres Verschulden, aus einem der im Recht angeführten Gründe oder einer ähnlichen Ursache nach dem Urteil des Bischofs Schaden bringt oder unwirksam ist. Bis zur Neuordnung des Codex ist das Verfahren anzuwenden, das im CIC can. 2157—2161 für amobile Pfarrer vorgesehen ist. Das ostkirchliche Recht bleibt unberührt.

§ 2. Wenn das Wohl der Seelen oder das Bedürfnis und der Nutzen der Kirche es fordern, kann der Bischof einen Pfarrer, auch wenn er seine Pfarrei gut verwaltet, in eine andere Pfarrei oder in ein anderes kirchliches Amt versetzen. Wenn der Pfarrer das ablehnt, muß der Bischof, damit die Versetzung gültig ist, in allem die Form wahren, von der der vorhergehende Paragraph handelt.

§ 3. Damit die Vorschrift von Abschnitt 31 des Dekretes *Christus Dominus* ausgeführt werden kann, ergeht an alle Pfarrer das Ersuchen, daß sie nicht später als bei Vollendung ihres 75. Lebensjahres freiwillig ihrem Bischof den Amtsverzicht anbieten. Dieser muß unter Würdigung aller persönlichen und örtlichen Umstände über die Annahme oder den Aufschub des Amtsverzichts entscheiden. Der Bischof hat für den angemessenen Unterhalt und die Wohnung des Ausscheidenden zu sorgen.

Errichtung, Aufhebung und Neuorganisation von Pfarreien

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 32)

21. § 1. Es ist alles daranzusetzen, daß Pfarreien, in denen wegen einer zu großen Zahl von Gläubigen oder eines zu großen Gebietes oder aus anderen Gründen die Seelsorge nur unter Schwierigkeiten oder unzureichend ausgeübt werden kann, je nach den Umständen geteilt oder daß Ausgliederungen vorgenommen werden. Ebenso müssen allzu kleine Pfarreien, wenn es die Verhältnisse fordern und gestatten, zusammengelegt werden.

§ 2. Pfarreien sollen in Zukunft nicht mehr einem Kapitel voll inkorporiert werden. Wenn solche Vereinigungen bestehen, möge nach Anhörung des Kapitels und des Priesterrates eine Trennung vorgenommen und ein voll berechtigter Pfarrer aus den Reihen der Kanoniker oder ein anderer eingesetzt werden.

§ 3. Pfarreien errichten, aufheben oder irgendwie verändern kann der Diözesanbischof kraft eigener Autorität nach Anhörung des Priesterrates. Wenn aber Konkordate oder besondere Rechte bezüglich der Pfarreien bestehen, muß zwischen der zuständigen Autorität und den Berechtigten Einvernehmen erzielt werden.

Ordensleute

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 33—35)

22. Die Vorschriften, die hier erlassen werden, gelten für alle Ordensleute, Männer und Frauen, aller Riten, vorbehaltlich der Rechte der Patriarchen für die Ostkirchen.

23. § 1. Alle Ordensleute, auch die exemten, die an Orten Dienst tun, wo ein anderer Ritus allein besteht oder nach allgemeiner Meinung wegen der überwiegenden Zahl seiner Gläubigen als allein bestehend angesehen wird, sind in diesen Dienstobliegenheiten von dem Ortsordinarius oder Hierarchen des betreffenden Ritus abhängig und ihm nach den Normen des Rechtes unterstellt.

§ 2. Wo mehrere Ortsordinarien oder Hierarchen ihr Amt ausüben, sind die Ordensleute im Dienst an Gläubigen verschiedener Riten gebunden durch die gemeinsamen Anordnungen der Ordinarien und Hierarchen.

24. Wenn auch in den Missionen die Exemtion der Ordensleute in ihrem vom Recht normierten Bereich in Kraft bleibt, so sind doch wegen der besonderen Verhältnisse der Seelsorge in diesen Gebieten gemäß dem Dekret *Ad gentes divinitus* die einschlägigen Bestimmungen bezüglich der Beziehungen zwischen dem Ortsordinarius und dem Ordensoberen, die der Apostolische Stuhl erlassen oder genehmigt hat, zu beachten, besonders wenn die Mission einer einzigen Ordensgemeinschaft anvertraut ist.

25. § 1. Alle Ordensleute, auch die exemten, sind verpflichtet, in allen Angelegenheiten der Seelsorge und des Apostolates die Gesetze, Dekrete und Anordnungen des Ortsordinarius zu befolgen und seine seelsorglichen und sozialen Vorschriften und Empfehlungen zu beachten.

§ 2. Ebenso sind sie gebunden durch die Gesetze, Dekrete und Anordnungen des Ortsordinarius oder der Bischofskonferenz unter anderm in folgenden Punkten:

a) öffentlicher Gebrauch aller Kommunikationsmittel nach der Norm von Abschnitt 20—21 des Dekretes *Inter mirifica*.

b) Teilnahme an öffentlichen Schauspielen.

c) Mitgliedschaft oder Mitarbeit in Gesellschaften oder Vereinigungen, vor denen der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz gewarnt hat.

d) Tragen des geistlichen Gewandes unter Wahrung der Vorschriften von can. 596 und 139 CIC und nach folgender Maßgabe: Der Ortsordinarius oder die Bischofskonferenz kann, um die Verwunderung der Gläubigen zu verhindern, verbieten, daß Welt- oder Ordensgeistliche, auch exemte, öffentlich Zivilkleidung tragen.

e) Ferner sind sie gebunden durch die gemäß den Rechtsnormen erlassenen Gesetze und Dekrete des Ortsordinarius, die den öffentlichen Gottesdienst betreffen, und zwar auch in ihren eigenen Kirchen und öffentlichen Oratorien, wie auch den halböffentlichen, wenn die Gläubigen zu diesen regelmäßig Zutritt haben. Hiervon nicht berührt werden der eigene Ritus in den Gottesdiensten, die ausschließlich für die eigene Kommunität bestimmt sind, die Ordnung des Chorgebetes und gottesdienstliche Funktionen, die zum Sondergut der Ordensgemeinschaft gehören.

27. § 1. Die Bischofskonferenz jedes Landes kann nach Anhörung der beteiligten Ordensoberen Normen für die Sammlungen zugunsten der Orden festlegen, die von allen Ordensleuten, auch von den Mitgliedern der Bettelorden, einzuhalten sind. Doch bleibt den letzteren das Recht zu betteln erhalten.

§ 2. Mittels öffentlicher Subskription dürfen die Ordensleute nur an solchen Orten Sammlungen veranstalten, wo die Ortsordinarien damit einverstanden sind.

28. Wirksamkeiten, die einem Institut seine Eigenart geben und mit Billigung des Apostolischen Stuhles auf die Gründung oder ehrwürdige Traditionen zurückgehen

und deshalb durch die Konstitutionen und sonstigen Gesetze des Instituts festgelegt und geordnet sind, sollen von den Ordensleuten sorgfältig gepflegt werden, und dabei soll den geistlichen Bedürfnissen der Diözesen Rechnung getragen und ein gutes Verhältnis zum Diözesanklerus und zu anderen gleichartigen Instituten angestrebt werden.

29. § 1. Eigene oder besondere Werke, die in Ordenshäusern, auch nur verwalteten, ihren Sitz haben, hängen von deren Oberen ab, die sie nach den Konstitutionen leiten und verwalten. Aber diese Werke unterstehen nach den rechtlichen Normen auch dem Ortsordinarius.

Werke aber, wenn sie der Ordensgemeinschaft auch zugehörig oder eigen sind, sofern sie ihr vom Ortsordinarius anvertraut werden, unterstehen seiner Autorität und Leitung, vorbehaltlich des Rechtes der Ordensoberen, über das Leben und, gemeinsam mit dem Ortsordinarius, über die Amtsführung ihrer Ordensangehörigen zu wachen.

30. § 1. Für jede Beauftragung einer Ordensgemeinschaft mit einem Apostolatswerk durch den Ortsordinarius ist, außer der Beachtung aller anderen Rechtsnormen, zwischen ihm und dem zuständigen Ordensoberen eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, worin unter anderem die Tätigkeitsbereiche, die Mitgliedsverhältnisse und die wirtschaftlichen Angelegenheiten geordnet werden.

§ 2. Für solche Werke sind geeignete Ordensleute als Mitarbeiter von ihrem Ordensoberen nach Absprache mit dem Ortsordinarius auszuwählen und, wenn es sich um die Übernahme eines kirchlichen Amtes handelt, auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des Ordensoberen vom Ortsordinarius für eine vereinbarte Zeitdauer zu ernennen.

31. Auch wenn vom Ortsordinarius oder von der Bischofskonferenz einem Ordensangehörigen ein Amt übertragen werden soll, bedarf es dazu der Zustimmung seines Oberen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung.

32. Aus einem schwerwiegenden Grunde kann ein Mitarbeiter von einem ihm übertragenen Amt sowohl durch die übergeordnete Amtsautorität nach Benachrichtigung des Ordensoberen als auch vom Ordensoberen mit gleichem Recht nach Benachrichtigung des Auftraggebers abberufen werden. Die Zustimmung des andern Teils ist nicht erforderlich, auch nicht eine Begründung und noch weniger ein Beweis. Ein Rekurs an den Apostolischen Stuhl mit aufschiebender Wirkung ist möglich.

33. § 1. Der Ortsordinarius kann aus eigener Autorität mit Zustimmung des zuständigen Ordensoberen einem Ordensinstitut eine Pfarrei übertragen und diese auch in einer Kirche des Instituts errichten. Die Übertragung der Pfarrei kann für dauernd oder auf Zeit erfolgen. In beiden Fällen ist zwischen dem Ortsordinarius und dem zuständigen Ordensoberen eine schriftliche Übereinkunft zu treffen, durch die ausdrücklich und genau festgelegt wird, was den Auftrag selbst, die dafür benötigten Personen und die wirtschaftlichen Regelungen betrifft.

§ 2. Der Ortsordinarius kann, auch wenn eine Pfarrei nicht an einen Orden übertragen ist, mit Erlaubnis des Ordensoberen einen Ordensmann als Pfarrer bestellen. Auch hierüber ist mit dem zuständigen Ordensoberen eine Vereinbarung abzuschließen.

34. § 1. Eine Ordensniederlassung, formiert oder nicht, eines exemten Ordens kann ohne Genehmigung des Apostolischen Stuhles und Beratung mit dem Ortsordinarius nicht aufgehoben werden.

§ 2. Ordensobere, die aus irgendeinem Grunde die Aufhebung eines Hauses oder Werkes anstreben, sollen das

nicht übereilt tun. Sie sollen in Betracht ziehen, daß alle Ordensleute die Aufgabe haben, mit Hingabe und Fleiß mitzuwirken am Aufbau und Wachstum des ganzen Mystischen Leibes Christi und auch zum Wohl der Gliedkirchen.

§ 3. Wenn aber von den Oberen, besonders wegen Personalmangels, die Aufhebung eines Hauses oder die Preisgabe eines Werkes erbeten wird, soll der Ortsordinarius die Bitte freundlich in Erwägung ziehen.

35. Vereinigung von Gläubigen, die der Führung oder Leitung eines Ordens unterstehen, unterliegen, selbst wenn sie vom Apostolischen Stuhl errichtet sind, der Jurisdiktion und Kontrolle des Ortsordinarius, der das Recht und die Pflicht hat, sie nach den kanonischen Normen zu visitieren.

Wenn es sich um Vereinigungen für Aufgaben des äußeren Apostolates oder des Gottesdienstes handelt, sind die einschlägigen Vorschriften des Ortsordinarius oder der Bischofskonferenz zu befolgen.

36. § 1. Das Apostolat von Gemeinschaften nicht ausschließlich kontemplativer Natur wird durch ihre stiftungsgemäßen oder freiwillig übernommenen Aufgaben nicht so ausschließlich beschränkt, daß sie nicht im Falle dringender Seelsorgsbedürfnisse oder des Priestermangels von den Ortsordinarien, je nach der Art der betreffenden Gemeinschaft und mit Zustimmung des zuständigen Ordensoberen, zur Hilfeleistung herangezogen werden dürften, und zwar nicht nur die Priester, sondern alle Mitglieder, Männer und Frauen.

§ 2. Wenn nach dem Urteil des Ortsordinarius die Hilfe der Ordensleute notwendig oder doch sehr nützlich ist, um das vielfältige Apostolat auszuüben und der Caritas und Seelsorge in den Pfarreien des Weltklerus oder in den Diözesanorganisationen zu genügen, dann sollen die Ordensoberen die vom Ordinarius erbetene Hilfe nach Kräften gewähren.

37. In allen Ordenskirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien, die den Gläubigen regelmäßig zugänglich sind, kann der Ortsordinarius verlangen, daß die bischöflichen Dokumente verlesen, katechetische Unterweisungen gegeben und die angeordneten besonderen Kollekten für pfarrliche, diözesane, nationale oder allgemein-kirchliche Zwecke gehalten werden, deren Erträge an die Diözesankurie abzuführen sind.

38. Der Ortsordinarius kann, auch in exemten Orden, alle Kirchen und Oratorien, zu denen die Gläubigen regelmäßig Zutritt haben, im Hinblick auf die allgemeinen und besonderen bischöflichen Anordnungen für den Gottesdienst visitieren. Wenn sich ein Mißbrauch in diesen Bereichen herausstellt, kann er nach vergeblicher Mahnung des Ordensoberen aus eigener Autorität vorgehen.

39. § 1. Gemäß Abschnitt 35, 4 des Dekretes *Christus Dominus* verlangt die allgemeine Ordnung der katholischen Ordensschulen, unbeschadet von deren Leitung und der im Dekret (Abschnitt 35) festgelegten Bestimmungen, Beratungen zwischen Bischöfen und Ordensoberen über die Verteilung, Zusammenarbeit und Überwachung aller katholischen Schulen, damit sie nicht weniger als andere Schulen ihren kulturellen und sozialen Beitrag leisten.

§ 2. Der Ortsordinarius kann alle Ordensschulen, Kollegien, geistlichen oder der Erholung dienenden Stätten, Kinderheime, Kranken- und Waisenhäuser und sonstigen Institute, die religiösen oder karitativen, geistlichen oder natürlichen Zwecken dienen, ausgenommen die Bildungs-

anstalten für die eigenen Ordensangehörigen, gemäß den Normen des Rechtes visitieren, und zwar persönlich oder durch einen Beauftragten.

40. Die Bestimmungen über die Zugehörigkeit zu diözesanen Werken und Organisationen, die unter Leitung der Bischöfe stehen, sind überdiözesan entsprechend anzuwenden.

Die Bischofskonferenzen

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 38)

41. § 1. Die Bischöfe der Nationen oder Gebiete, in denen eine Bischofskonferenz noch nicht besteht, mögen gemäß der Vorschrift des Dekretes *Christus Dominus* so schnell wie möglich eine solche konstituieren und ihre Statuten festlegen, die vom Apostolischen Stuhl zu bestätigen sind.

§ 2. Die Bischofskonferenzen, die schon bestehen, mögen Statuten im Sinne des Konzils ausarbeiten oder sie überprüfen und dem Apostolischen Stuhl zur Bestätigung vorlegen.

§ 3. Die Bischöfe in Ländern, in denen es schwierig ist, eine Konferenz zu begründen, mögen sich im Einvernehmen mit dem Apostolischen Stuhl der Konferenz anschließen, die den Bedürfnissen des Apostolates in ihrem Volk am besten entspricht.

§ 4. Übernationale oder internationale Bischofskonferenzen dürfen nur mit Billigung des Heiligen Stuhls begründet werden, der ihnen auch die Statuten gibt. Wenn von den Konferenzen internationale Aktionen unternommen oder Beziehungen angeknüpft werden sollen, muß der Apostolische Stuhl vorher davon in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5. Beziehungen zwischen den Bischofskonferenzen, besonders von benachbarten Ländern, können zweckmäßig über deren Sekretariate hergestellt werden. Unter anderem kann folgendes ins Auge gefaßt werden:

- a) Mitteilung wichtiger pastoraler Angelegenheiten und Vorhaben;
- b) Übermittlung von Protokollen oder Akten, die über Entscheidungen der Bischofskonferenz Aufschluß geben oder gemeinsame Stellungnahmen der Bischöfe notifizieren;
- c) Mitteilung von Apostolatsvorhaben, zu denen sich eine Bischofskonferenz entschlossen hat und die für ähnliche Fälle von Wert sein können;
- d) Verständigung über wichtige Zeitprobleme, die unter Umständen von höchster Bedeutung werden können;
- e) Bekanntgabe von Gefahren oder Irrtümern, die im eigenen Bereich eingedrungen sind und auch bei anderen Völkern Eingang finden können, um nach gemeinsamer Vorbeugung oder Abhilfe zu suchen, und Ähnliches.

Abgrenzung von Kirchenprovinzen und -regionen

(Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 39—41)

42. Die Bischofskonferenzen sollen aufmerksam prüfen, ob eine vollkommeneren Versorgung der Gläubigen in ihrem Gebiet a) eine zweckmäßigere Neuabgrenzung der Kirchenprovinzen oder b) eine Neuerrichtung kirchlicher Jurisdiktionsbezirke nahelegt. Wenn ja, dann mögen sie dem Apostolischen Stuhl die Gründe und Details für die gewünschten Neuabgrenzungen und Neuerrichtungen bekanntgeben. Ferner mögen sie dem Heiligen Stuhl auch Mitteilung machen, wenn in ihrem Land der Anschluß von Diözesen, die bisher dem Apostolischen Stuhl direkt unterstellt waren, gewünscht wird.

Mit Bezug auf die Pastoraldirektorien werden die Patriarchalsynoden und Bischofskonferenzen ersucht, die allgemeinen und besondern Fragen, die darin behandelt werden sollen, eingehend zu studieren und möglichst bald dem Apostolischen Stuhl ihre Vorschläge und Wünsche mitzuteilen.

**Ausführungsbestimmungen
zu dem Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils
*Perfectae caritatis***

Damit die Ordensgemeinschaften die Früchte des Konzils zur Reife bringen können, müssen sie sich in ihrem Geist, ihrem Leben und ihrer Disziplin mit Klugheit und Energie erneuern. Sie müssen vor allem die dogmatische Konstitution *Lumen gentium* (Kap. 5 und 6) und das Dekret *Perfectae caritatis* studieren und so die Lehre und die Normen des Konzils in die Wirklichkeit übertragen.

Zur Anwendung des Dekretes *Perfectae caritatis* sollen die folgenden Normen für die Ordensleute in der lateinischen und in den östlichen Kirchen, in entsprechender Anwendung, das Vorgehen bestimmen und gewisse Vorschriften geben.

I. Teil

Die Art und Weise der Forderung der Erneuerung des Ordenslebens

I. Die Wege der Erneuerung

1. Der bedeutendere Teil der Erneuerung und Anpassung des Ordenslebens liegt bei den Ordensgemeinschaften selbst. Sie sollen diese Aufgabe vor allem durch ihre Generalkapitel oder in den Ostkirchen durch die Synaxen erfüllen. Die Aufgabe der Kapitel wird nicht ausschließlich durch gesetzgeberische Akte erfüllt. Es gehört dazu auch die Förderung geistlicher und apostolischer Vitalität.

2. Die Zusammenarbeit aller Oberen und Ordensmitglieder ist notwendig, um das Ordensleben in den einzelnen selbst zu erneuern, die Kapitel geistig vorzubereiten, ihre Arbeit durchzuführen und treu die Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, die von den Kapiteln erlassen werden.

3. Zum Zweck der Ordensreform und Anpassung soll binnen zwei oder höchstens drei Jahren in jeder Ordensgemeinschaft ein eigenes ordentliches oder außerordentliches Generalkapitel einberufen werden.

Dieses Kapitel kann auf geheimen Beschluß hin in zwei Sessionen tagen, die aber im Zeitraum eines Jahres liegen sollen.

4. Zur Vorbereitung dieser Kapitel soll der Generalrat für eine umfangreiche und freie Befragung der Mitglieder sorgen und deren Ergebnisse aufarbeiten, um die Arbeit des Kapitels zu unterstützen und zu leiten. Das kann geschehen durch das Anhören von Konventual- oder Provinzialkapiteln, die Einsetzung von Kommissionen, die Vorlage von Fragebogen und anderes.

5. Für Klöster mit Stauropegion muß der Patriarch Normen für die Befragung erlassen.

6. Das Generalkapitel hat das Recht, Normen der Konstitutionen oder der ostkirchlichen Klosterverfassungen probeweise abzuändern, wenn Zweck, Natur und Eigenart des Ordens gewahrt werden. Versuche entgegen dem allgemeinen Recht, die allerdings umsichtig vorgenom-

men werden müssen, werden im Bedarfsfall vom Heiligen Stuhl gern gestattet werden.

Solche Versuche können bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel andauern. Dieses kann die Frist verlängern, aber nur bis zum nächsten Kapitel.

7. In der Zwischenzeit zwischen den Kapiteln hat der Generalrat dieselbe Vollmacht nach Maßgabe der Kapitelsbeschlüsse; in den Ostkirchen steht sie in Klöstern mit Eigenrecht dem Hegoumenos mit der örtlichen Synaxis zu.

8. Die endgültige Anerkennung von Konstitutionen ist Sache der zuständigen Autorität.

9. Wünsche zur Reform der Konstitutionen weiblicher Orden sollen von den Kapiteln der Klöster oder auch von einzelnen Schwestern geäußert und dann zur Wahrung der Ordenseinheit von der obersten Ordensautorität, wenn es eine solche gibt, andernfalls aber vom Delegaten des Heiligen Stuhles oder in den Ostkirchen vom Patriarchen oder zuständigen örtlichen Hierarchen gesammelt werden. Auch von Ordensföderationen und anderen legitimen Gremien können Vorschläge gemacht und Gutachten eingeholt werden. Auch die Bischöfe werden auf Grund ihrer Hirtensorge wohlwollend Hilfe leisten.

10. Wenn in Frauenklöstern zu zeitlich begrenzter Erprobung Abweichungen vom Gewohnheitsrecht vorgenommen werden sollen, können sie von den Generaloberen oder den Delegaten des Heiligen Stuhles, im Osten vom Patriarchen oder örtlich zuständigen Hierarchen gestattet werden. Dabei ist aber auf Art und Sinn der Klostergemeinschaften, denen Beständigkeit und Sicherheit nottun, Rücksicht zu nehmen.

11. Die oben genannten Autoritäten haben dafür zu sorgen, daß der Wortlaut der Konstitutionen gemäß den Ratschlägen und unter Mithilfe der Klöster revidiert und dann dem Heiligen Stuhl oder der zuständigen Hierarchie zur Genehmigung unterbreitet wird.

II. Die Revision von Konstitutionen und Klosterverfassungen

12. Alle Grundgesetze eines Ordensinstitutes, wie immer sie benannt sein mögen, sollen folgende Prinzipien enthalten:

a) die Grundsätze der Evangelien und der Theologie über das Ordensleben und seine Verbindung mit der Kirche sowie das Bekenntnis zum Geist der Gründer, zu dem eigenen Ordenszweck und den Ordenstraditionen, die das besondere Erbe jeder Ordensinstitution ausmachen (Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 2b);

b) die notwendigen Rechtsnormen, die klar den Charakter, die Ziele und Mittel des Ordensinstitutes definieren. Diese Normen sollen nicht zu zahlreich sein, aber immer verständlich ausgedrückt werden.

13. Beide Elemente, das geistliche und das rechtliche, müssen zur Einheit verbunden werden, damit die Ordensverfassungen eine feste Grundlage haben und von Geist und Leben erfüllt sind. Ein solcher Text darf weder zu sehr juridisch sein noch zu einer reinen Exhorte werden.

14. Aus dem grundlegenden Rechtsbuch einer Ordensgemeinschaft soll alles entfernt bleiben, was entweder überholt oder nur durch zeitliche und örtliche Umstände bedingt und deshalb Veränderungen unterworfen ist.

Jene Normen, die der Gegenwart, den physischen und psychischen Bedingungen der Mitglieder und allen sonstigen Verhältnissen entsprechen, sollen in zusätzlichen Codices, Direktorien und anderen Gebrauchsanweisungen niedergelegt werden.

III. Kriterien für Reform und Anpassung

15. Die Normen und der Geist der Erneuerung und Anpassung werden nicht allein durch das Dekret *Perfectae caritatis*, sondern auch durch andere Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, besonders durch die Kapitel V und VI der dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* bestimmt.

16. Die Ordensgemeinschaften sollen dafür sorgen, daß die Grundsätze, die in Abschnitt 2 des Dekretes *Perfectae caritatis* niedergelegt sind, die Erneuerung des eigenen Ordenslebens auch wirklich leiten.

Deshalb:

§ 1. Das Studium und die Betrachtung der Evangelien und der ganzen Heiligen Schrift durch alle Mitglieder, vom Noviziat an, soll noch nachdrücklicher gefördert werden. Es muß auch dafür gesorgt werden, daß alle so gut wie möglich am Mysterium und Leben der Kirche teilhaben.

§ 2. Die Lehre vom Ordensleben muß unter verschiedenen Gesichtspunkten (dem theologischen, historischen, kanonischen usw.) erforscht und dargelegt werden.

§ 3. Um dem Wohl der Kirche zu dienen, sollen sich alle um eine tiefere Erkenntnis des ursprünglichen Geistes und der Idee ihres Ordens bemühen, damit diese bei den vorzunehmenden Anpassungen treu bewahrt werden und das Ordensleben von allen fremdartigen Elementen gereinigt und allen unzeitgemäßen befreit wird.

17. Als unzeitgemäß ist das anzusehen, was die Natur und Zielsetzung eines Ordensinstitutes nicht berührt, was dagegen seinen Sinn und seine Zweckmäßigkeit eingebüßt hat, so daß es für das Ordensleben nicht mehr förderlich ist. Doch muß man beachten, daß der Ordensstand immer für seine besondere Aufgabe in der Kirche Zeugnis zu geben hat.

18. In der Ordensleitung sollen die Kapitel und die Räte, je auf ihre Art, im Interesse des Gemeinwohls eines Ordensinstitutes, Ausdruck sowohl der Beteiligung aller Mitglieder als auch der Sorge für alle sein (Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 14). Das wird besonders glücklich gelingen, wenn die Mitglieder wirklich teilhaben an den Wahlen jener Organe und wenn deren Leitungsgewalt in Anpassung an unsere Zeitnotwendigkeiten möglichst wirksam und unkompliziert ausgeübt wird. Deshalb mögen die Oberen aller Grade mit den zweckmäßigen Vollmachten ausgestattet werden, damit unnütze oder allzu häufige Rekurse an die höheren Autoritäten möglichst vermieden werden.

19. Übrigens kann eine zeitgemäße Erneuerung nicht ein für allemal vorgenommen werden; sie muß kontinuierlich geschehen mit Hilfe des Eifers der Mitglieder und der Sorgfalt der Kapitel und Oberen.

II. Teil

Einzelheiten der Anpassung und Erneuerung im Ordensleben

I. Das *Officium Divinum* der Brüder und Schwestern (Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 3)

20. Obgleich die Ordensleute, die das approbierte Kleine *Officium* beten, ein öffentliches Gebet der Kirche verrichten (vgl. *Const. Sacrosanctum Concilium*, Abschnitt 98) wird den Ordensgemeinschaften empfohlen, anstelle des kleinen *Officiums* das *Officium Divinum* zu beten, sei es zum Teil, sei es vollständig, damit sie inniger am liturgischen Leben der Kirche teilhaben. Die

ostkirchlichen Ordensleute mögen die Doxologien und *Laudes Divinae* rezitieren, gemäß ihren Statuten und Traditionen.

II. Die Betrachtung

(Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 6)

21. Je inniger und fruchtbarer die Ordensleute das heilige Mysterium der Eucharistie mitfeiern und am offiziellen Gebet der Kirche teilnehmen und ihr ganzes geistliches Leben sich entfaltet, desto mehr sollten sie der Betrachtung gegenüber einer Vielzahl von Gebeten Raum geben. Doch sollen die Übungen der Frömmigkeit, die in der Kirche allgemein üblich sind, auch weiterhin gepflegt werden. Außerdem muß für eine sorgfältige Unterrichtung der Ordensleute über das geistliche Leben gesorgt werden.

III. Die Abtötung

(Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 5 und 12)

22. Mehr als die übrigen Gläubigen sollen die Ordensleute Buße und Abtötung üben. Doch mögen die ordensüblichen Bußobservanzen, soweit nötig, überprüft werden, so daß die Ordensleute, unter Berücksichtigung der östlichen oder westlichen Traditionen, aber auch der heutigen Lebensbedingungen, sie auch wirklich vollziehen können. Dabei sollen auch moderne Formen berücksichtigt werden.

IV. Die Armut

(Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 13)

23. Die Ordensgemeinschaften sollen, besonders durch die Generalkapitel, Geist und Übung der Armut im Sinne von Abschnitt 13 des Dekretes *Perfectae caritatis* sorgsam und konkret entfalten und auch hierbei wieder nach neuen, ihnen entsprechenden Formen suchen und sie einführen, damit auf diese Weise die Übung und das Zeugnis der Armut wirksamer gestaltet wird.

24. Die Gemeinschaften mit einfachen Gelübden müssen auf dem Generalkapitel entscheiden, ob in ihre Konstitutionen der Verzicht auf das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen aufgenommen werden soll, und zwar obligatorisch oder fakultativ, und auch zu welchem Zeitpunkt, d. h. vor der ewigen Profess oder nach einigen Jahren.

V. Das gemeinsame Leben

(Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 13)

25. In Ordensgemeinschaften mit Apostolatstätigkeit soll das gemeinsame Leben, das solche Bedeutung hat für den Geist einer Familie in Christus, der in jeder Ordensgemeinschaft und ihrem geschwisterlichen Zusammenleben zum Ausdruck kommen muß, in der Form, die den Aufgaben der Gemeinschaft entspricht, nach Kräften gepflegt werden.

26. In solchen Gemeinschaften kann oftmals nicht in allen Häusern und nicht einmal für alle Mitglieder desselben Hauses die gleiche Tagesordnung eingehalten werden. Diese ist aber so einzurichten, daß die Ordensleute außer der Zeit für die geistlichen Übungen und die Arbeit auch eine gewisse Zeit für sich selbst haben und angemessene Erholung finden können.

27. Die Generalkapitel und Synaxen sollen Formen suchen, wodurch die Ordensmitglieder, die als Conversen, Kooperatoren oder anders benannt werden, nach

und nach in gewissen Anlegenheiten der Gemeinschaft und bei Wahlen das aktive und für gewisse Ämter auch das passive Wahlrecht erhalten. So können sie mit dem Leben und den Werken der Gemeinschaft eng verbunden werden und als Priester freier ihre Aufgabe erfüllen.

28. In Klöstern, wo es nur eine Klasse von Schwestern gibt, sind die Chorpflichten in den Konstitutionen festzulegen. Die persönlichen, berufs- und berufungsbedingten Unterschiede sind zu berücksichtigen.

29. Schwestern im Außendienst kontemplativer Frauenklöster, die man als Oblaten oder ähnlich benennt, sollen besonderen Statuten unterstehen, die sowohl ihrer nicht ausschließlich kontemplativen Berufung Rechnung tragen als auch den Erfordernissen der kontemplativen Berufung der Nonnen, mit denen diese Schwestern in Gemeinschaft leben, obwohl sie selbst nicht Chorfrauen sind.

Die Oberin eines solchen Klosters hat das schwere Amt, für diese Schwestern zu sorgen, sie auch geistlich fortzubilden, sie mit aufrichtiger Liebe zu betreuen und das schwesterliche Band zu den Chorfrauen zu knüpfen.

VI. Die Klausur

(Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 16)

30. Die päpstliche Klausur in Frauenklöstern ist eine asketische Einrichtung, die mit der besonderen Berufung der Nonnen ganz eng zusammenhängt. Sie versinnbildet, schützt und repräsentiert deren Trennung von der Welt. Ebenso mögen auch die Klosterfrauen in den Ostkirchen ihre Klausur auffassen.

31. Diese Klausur darf nur in einer Weise angepaßt werden, daß die äußere Trennung von der Umwelt erhalten bleibt. Die Ordensgemeinschaften können die einzelnen Normen für die Aufrechterhaltung dieser Trennung gemäß dem Geist ihres Ordens in ihren Konstitutionen festlegen und definieren.

32. Die kleine Klausur wird aufgehoben. Die Klosterfrauen, die sich auf Grund ihres Ordenszweckes äußeren Werken widmen, können über ihre Klausur in den Konstitutionen bestimmen. Ordensfrauen, die nach dem Grundstatut ihres Ordens kontemplativ sind, aber trotzdem äußere Werke übernommen haben, können nach einem angemessenen Zeitraum, der ihnen zur Überlegung gewährt wird, entweder die äußeren Werke aufgeben und die päpstliche Klausur beibehalten oder ihre Tätigkeit fortsetzen und ihre Klausur in den Konstitutionen selbst bestimmen. Doch muß ihre Stellung als Nonnen mit feierlichen Gelübden gewahrt werden.

VII. Die Ausbildung der Ordensleute

(Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 18)

33. Die Ausbildung der Mitglieder, vom Noviziat angefangen, kann nicht für alle Ordensgemeinschaften in einer und derselben Weise geregelt werden, sondern man muß dem besonderen Charakter der einzelnen Orden Rechnung tragen. Bei der Überprüfung und Anpassung des Ausbildungsplanes muß einer möglichst breiten und bedachten Erfahrung Raum gegeben werden.

34. Was in dem Dekret *Optatam totius* (über die Priesterbildung) bestimmt ist, muß in einer Form, die der Natur des jeweiligen Ordens angepaßt ist, auch bei der Heranbildung der Ordenskleriker treu beobachtet werden.

35. Eine Fortsetzung der Ausbildung nach dem Noviziat, jeweils entsprechend der Natur des Ordens, ist für alle Ordensleute, auch in kontemplativen Orden, unbedingt

notwendig. Bei den Brüdern in Laienorden und bei den Schwestern im Apostolatsdienst soll sie, wie das in einigen Instituten unter den Bezeichnungen Juniorat oder Scholastikat oder einem ähnlichen Namen schon geschieht, in der Regel über die ganze Dauer der zeitlichen Gelübde hin ausgedehnt werden.

36. Diese Ausbildung soll in dafür geeigneten Häusern erfolgen. Damit sie nicht rein theoretisch ist, soll sie ergänzt werden durch praktische Einübung der Werke und Aufgaben, die dem Charakter des Ordens entsprechen, so daß die jungen Ordensmitglieder allmählich in das Leben hineinwachsen, das sie später zu führen haben werden.

37. Wenn die einzelnen Institute nicht die Möglichkeiten haben, ihrem Nachwuchs die notwendige theoretische oder praktische Ausbildung ganz zu geben, kann das in brüderlicher Zusammenarbeit mehrerer Ordensgemeinschaften erreicht werden, wobei die Eigenart jedes Ordens gewahrt werden soll. Diese Zusammenarbeit kann verschiedene Grade und Formen haben: gemeinsame Vorlesungen und Kurse, Aushilfe mit Lehrkräften, Zusammenfassung der Kräfte und Mittel in einer gemeinsamen Schule für die Angehörigen verschiedener Ordensinstitute.

Ordensinstitutionen, die mit den notwendigen Mitteln versehen sind, sollen den anderen gern ihre Hilfe leihen.

38. Wenn die praktische Erprobung durchgeführt ist, soll jede Ordensgemeinschaft ihre Normen für die Ausbildung des Nachwuchses kodifizieren.

VIII. Die Vereinigung und Auflösung von Ordensgemeinschaften

(Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 21 und 22)

39. Die Herstellung einer Union, gleichviel welcher Art, zwischen Ordensinstituten setzt eine gründliche spirituelle, psychologische und juristische Vorbereitung im Geist des Dekretes *Perfectae caritatis* voraus. Zu diesem Zweck wird es sich oftmals empfehlen, daß die Orden von einem durch die zuständige Autorität beglaubigten Berater unterstützt werden.

40. In solchen Fällen und Situationen muß für das Wohl der Kirche gesorgt, zugleich aber auch die Eigenart der beteiligten Institute und die Freiheit der Mitglieder beachtet werden.

41. Kriterien, welche die Aufhebung eines Institutes oder Klosters nach Erwägung aller Umstände nahelegen können, sind die folgenden, besonders wenn sie zusammenreffen: die kleine Zahl von Ordensleuten im Verhältnis zur Dauer des Bestehens, jahrelang anhaltender Nachwuchsmangel, vorgeschrittenes Alter des größeren Teils der Mitglieder. Wenn es zur Aufhebung kommt, soll die Gemeinschaft nach Möglichkeit einem geistesverwandten Institut oder Kloster mit größerer Lebenskraft angeschlossen werden (Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 21). Die einzelnen Ordensleute sollen aber vorher gehört werden und alles in Liebe vor sich gehen.

IX. Konferenzen und Vereinigungen der höheren Oberen und Oberinnen

(Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 23)

42. Es soll dafür Sorge getragen werden, daß die Vereinigung der Generaloberen und Generaloberinnen durch einen Rat bei der Heiligen Religiosenkongregation vertreten wird, gehört und befragt werden kann.

43. Es ist sehr wichtig, daß nationale Konferenzen oder

Vereinigungen der höheren Oberen und Oberinnen vertrauensvoll und ehrfurchtsvoll mit den Bischofskonferenzen zusammenwirken (vgl. Dekret *Christus Dominus*, Abschnitt 35, 5; Dekret *Ad gentes divinitus*, Abschnitt 33).

Deshalb ist es wünschenswert, daß Fragen, die beide Seiten angehen, in gemischten Kommissionen der Bischöfe und Oberen bzw. Oberinnen verhandelt werden.

Schluß

44. Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die Ordensleute der gesamte Kirche. Sie lassen die allgemeinen Gesetze der Kirche, der lateinischen sowohl wie der orientalischen, und auch die eigenen Gesetze der Ordensgemeinschaften in Kraft, soweit sie diese nicht ausdrücklich oder implicite verändern.

Ausführungsbestimmungen zu dem Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils *Ad gentes divinitus*

Da das Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils *Ad gentes divinitus* (über die Missionstätigkeit der Kirche) für die gesamte Kirche gelten muß und alle zu dessen treuer Beobachtung verpflichtet sind, so daß die ganze Kirche wirklich missionarisch und das gesamte Volk Gottes sich seiner missionarischen Verpflichtung bewußt wird, sollen es sich die Ordinarien angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß alle Gläubigen Kenntnis davon erhalten. Bei Kleruskonferenzen und in Predigten sollen sie diese Gewissenspflicht der Teilnahme an der Missionstätigkeit der Kirche ihren Priestern und Gläubigen einschärfen.

Um die getreue Anwendung des Dekrets zu erleichtern, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Missionstheologie soll beim Unterricht der theologischen Doktrin und bei der Askese so eingefügt werden, daß die missionarische Natur der Kirche in klarem Licht gestellt wird. Die Wege des Herrn zur Vorbereitung auf die Frohbotschaft und die Möglichkeit für die Nichtgetauften, gerettet zu werden, sollen dargelegt werden, es soll aber auch die Notwendigkeit der Evangelisierung und der Einbeziehung in die Kirche eingepreßt werden (1. Kapitel des Dekrets *Ad gentes divinitus*). Das alles soll bei der Aufstellung des Studienplanes an Seminarien und Universitäten berücksichtigt werden (Abschnitt 39).

2. Es sollen ehestens Bischofskonferenzen einberufen werden, um dem Heiligen Stuhl allgemeine Fragen über die Missionen zu unterbreiten, die dann auf der nächsten Bischofssynode behandelt werden können (Abschnitt 29).

3. Um den Missionsgeist im christlichen Volk zu stärken, sollen tägliche Opfer empfohlen werden, so daß der jährliche Missionstag ein spontaner Ausdruck dieser Gesinnung wird.

Die Bischöfe oder Bischofskonferenzen sollen Anrufungen für die Missionen zusammenstellen, die bei den Fürbitten der heiligen Messe eingefügt werden.

4. In den einzelnen Diözesen soll ein Priester beauftragt werden, das Werk für die Missionen zu fördern; dieser soll auch im Seelsorgerat der Diözese Sitz und Stimme haben.

5. Um den Missionsgeist zu fördern, sollen die Seminaristen und die Mitglieder der katholischen Jugendverbände angehalten werden, mit den Seminaristen und den Mitgliedern ähnlicher Jugendverbände in den Missionen

Beziehungen aufzunehmen, so daß durch dieses gegenseitige Bekanntwerden der Sinn für die Missionen und für die Kirche im christlichen Volk gepflegt wird (Abschnitt 38).

6. Angesichts der Dringlichkeit, die der Verkündigung des Evangeliums an die Welt zukommt, sollen die Bischöfe Missionsberufe unter ihren Klerikern und Jugendlichen bereitwillig fördern und den Missionsinstituten die Mittel und die Möglichkeit geben, die Bedürfnisse der Missionen in der Diözese bekanntzumachen und Berufe zu werben (Abschnitt 38). Bei der Weckung von Missionsberufen soll der Sendungsauftrag der Kirche an alle Völker klar herausgestellt werden und auch die Art und Weise, wie diese und jene (Missionsinstitute, Priester, Ordensleute beiderlei Geschlechts) diesen Auftrag auszuführen bestrebt sind. Besonders soll der Missionsberuf ‚auf Lebenszeit‘ (Abschnitt 23 und 24) gewürdigt und an Hand von Beispielen dargestellt werden.

7. In allen Diözesen sollen die Päpstlichen Missionswerke gefördert und ihre Statuten, besonders in bezug auf Einsetzung der Beiträge, genau eingehalten werden.

8. Da die freiwilligen Spenden der Gläubigen in keiner Weise ausreichen, wird empfohlen, daß sobald wie möglich ein gewisser und der Vermögenslage angepaßter Geldbeitrag von seiten der Diözese selbst sowie von seiten der Pfarreien und anderer diözesaner Gemeinschaften festgelegt wird, der jährlich entrichtet und vom Heiligen Stuhl verteilt wird. Das berührt nicht die anderen Spenden von seiten der Gläubigen (Abschnitt 38).

9. Bei den Bischofskonferenzen soll eine bischöfliche Missionskommission bestehen, deren Aufgabe es ist, die Missionstätigkeit, das Missionsbewußtsein sowie ein geregelter Zusammenarbeiten der Diözesen und die Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen zu pflegen und Wege zu suchen, wie die Missionshilfe dem Verhältnis der eigenen Einkünfte entsprechend geleistet werden kann (Abschnitt 38).

10. Weil die Notwendigkeit der Missionsinstitute auch weiterhin besteht, sollen alle anerkennen, daß diesen Instituten das Amt der Glaubensverbreitung von der kirchlichen Obrigkeit aufgetragen ist zur Erfüllung des Missionsauftrages des gesamten Volkes Gottes (Abschnitt 27).

11. Die Bischöfe sollen sich der Missionsinstitute bedienen, um das Interesse für die Missionen unter den Gläubigen zu entfachen. Sie sollen ihnen auch die Möglichkeit einräumen, in geregelter Form Missionsberufe unter den Jugendlichen zu wecken und zu fördern sowie Almosen zu sammeln (Abschnitt 23, 37 und 38).

Damit jedoch eine größere Einheit und Wirksamkeit erzielt wird, sollen sich die Bischöfe des nationalen oder regionalen Missionsrates bedienen, der aus den Direktoren der Päpstlichen Missionswerke und den Missionsinstituten des Landes oder der Region zusammengesetzt wird.

12. Jedes Missionsinstitut muß sich um eine möglichst baldige, den eigenen Verhältnissen angepaßte Erneuerung bemühen, sowohl in bezug auf die Missionierungsmethoden, die Führung der Katechumenate (Abschnitt 13 und 14) als auch in bezug auf ihr eigenes Gemeinschaftsleben (Dekret *Perfectae caritatis*, Abschnitt 3).

13. a) Für alle Missionen soll nur eine kirchliche Obrigkeit zuständig sein, und zwar die Kongregation für die Glaubensverbreitung. Da jedoch die einen oder anderen Missionen aus gewissen Gründen anderen Kongregationen

unterstehen, soll bei diesen Kongregationen inzwischen eine Missionsabteilung eingerichtet werden, die mit der Kongregation für die Glaubensverbreitung in engem Kontakt steht, so daß in Verwaltungsfragen für alle Missionen eine vollständig einheitliche und konstante Norm gilt (Abschnitt 29).

b) Der Kongregation für die Glaubensverbreitung unterstehen auch die Päpstlichen Missionswerke, nämlich das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung, das Werk des hl. Petrus für den einheimischen Klerus, der Missionsverein für den Klerus und der Kindheit-Jesu-Verein.

14. Der Vorsitzende des Sekretariats für Christliche Einheit ist kraft seines Amtes Mitglied der Kongregation für die Glaubensverbreitung. Der Sekretär dieses Sekretariats soll auch Konsultor der Kongregation für die Glaubensverbreitung sein (Abschnitt 29). Auf ähnliche Weise soll die Kongregation für die Glaubensverbreitung beim Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen vertreten sein.

15. In der Leitung der Kongregation für die Glaubensverbreitung sollen vierundzwanzig Vertreter Sitz und, wenn nicht der Heilige Vater in einzelnen Fällen anders verfügt, beschließende Stimme haben, und zwar zwölf Prälaten aus den Missionsgebieten, vier von anderen Gebieten, vier Obere von Missionsinstituten und vier von den Päpstlichen Missionswerken. Die Mitglieder dieser Körperschaft werden auf fünf Jahre ernannt und sollen zweimal im Jahr zusammengerufen werden; etwa ein Fünftel davon wird jedes Jahr ausgetauscht. Nach Ablauf der Amtszeit können sie auf weitere fünf Jahre ernannt werden.

Die Bischofskonferenzen, Missionsinstitute und die Päpstlichen Missionswerke sollen entsprechend den Normen, die sobald wie möglich vom Heiligen Stuhl bekanntzugeben sind, dem Heiligen Vater die Namen derer unterbreiten, von denen der Papst selbst die genannten Vertreter auswählen wird; ebenso sollen die Namen derer eingesandt werden, aus denen die Konsultoren gewählt werden können, auch solcher, die sich in Missionsländern aufhalten.

16. Vertreter der Ordensinstitute in den Missionen, der regionalen Missionswerke sowie der Laienorganisationen, besonders der internationalen, werden an den Besprechungen dieser kirchlichen Obrigkeit mit beratender Stimme teilnehmen (Abschnitt 29).

17. Die Kongregation für die Glaubensverbreitung wird demnächst, nach Rücksprache mit den Bischofskonferenzen und Missionsinstituten, allgemeine Richtlinien herausgeben, nach denen die Übereinkünfte zwischen den Bischöfen und Missionsinstituten zur Festlegung der gegenseitigen Beziehungen getroffen werden sollen (Abschnitt 32).

Diese Besprechungen sollen ausgehen von der Notwendigkeit der Weiterführung des Missionswerkes einerseits und von den Notwendigkeiten der Missionsinstitute andererseits (Abschnitt 32).

18. Da es wünschenswert ist, daß sich die Bischofskonferenzen in den Missionen nach sogenannten sozio-kulturellen Gebieten zusammenschließen (s. oben Abschnitt 9), wird es der Kongregation für die Glaubensverbreitung obliegen (Abschnitt 29), eine solche Koordinierung der Bischofskonferenzen zu fördern.

Diese Bischofskonferenzen werden in Verbindung mit der Kongregation für die Glaubensverbreitung:

a) Möglichkeiten suchen, auch neue, wie die Gläubigen

und die Missionsinstitute mit vereinten Kräften Einfluß auf die Menschen ausüben können, in deren Mitte sie leben oder gesandt werden (Abschnitt 10 und 11) und wo das Heilsgespräch angebracht ist.

b) Studiengruppen bilden, welche die Denkungsart des Volkes über die Welt, über den Menschen, über ihre Einstellung gegen Gott erforschen und dann im Lichte der Theologie feststellen, was gut und wahr ist.

Ein solches theologisches Studium wird die notwendige Grundlage bilden für Maßnahmen, deren Studium ebenfalls diesen Studiengruppen obliegen wird. Diese Maßnahmen werden sich beziehen auf passende Evangelisationsmethoden, Formen der Liturgie, das Ordensideal und die kirchliche Gesetzgebung (Abschnitt 19).

Was die Evangelisationsmethoden und die passende Katechese betrifft (Abschnitt 11 und 13), soll die Kongregation für die Glaubensverbreitung eine enge Zusammenarbeit zwischen den höheren Pastoralinstituten fördern.

Über die Formen der Liturgie sollen die Studiengruppen Dokumente und Vorschläge an den Rat zur Durchführung der Konstitution über die Heilige Liturgie einsenden.

Bei den Fragen über das Ordensleben (Abschnitt 18) soll man sich davor hüten, den äußeren Formen (Benehmen, Kleidung, Beschäftigungen usw.) größere Aufmerksamkeit zu widmen als der Anpassung an die religiöse Veranlagung der Völker und dem Streben nach evangelischer Vollkommenheit.

c) Zu bestimmten Zeiten Zusammenkünfte der Seminar- dozenten veranstalten zur Festlegung eines geeigneten Studienprogrammes, zum gegenseitigen Austausch von Informationen und um Aussprache mit den obengenannten Studiengruppen zu halten, damit sie um so besser die Priesterausbildung den heutigen Gegebenheiten anpassen können.

d) Prüfen, wie sie das Missionspersonal (Priester, Katechisten, Institute) in ihrem Kirchengebiet am besten verteilen, vor allem, wie sie dem Mangel an Personal in dichtbesiedelten Gebieten am besten abhelfen können.

19. Bei der Verteilung von Geldmitteln soll jedes Jahr ein angemessener Teil für die Ausbildung und den Unterhalt des lokalen Klerus sowie der Missionare, Katechisten und der obengenannten Studiengruppen reserviert werden. Die Bischöfe sollen Unterlagen darüber an die Kongregation für die Glaubensverbreitung einsenden (Abschnitt 17 und 29).

20. Ein Seelsorgerat soll eingesetzt werden, dessen Aufgabe nach Abschnitt 27 des Dekrets *Christus Dominus* es ist, „alles, was die Seelsorge betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“. Dieser Seelsorgerat soll sich zur Verfügung stellen bei der Vorbereitung einer Diözesansynode und auch bei der Durchführung der Statuten der Synode (Abschnitt 30).

21. In den Missionen sollen Ordenskonferenzen der männlichen und weiblichen Ordensgenossenschaften gegründet werden, an denen die höheren Oberen aller Institute derselben Nation oder Region teilnehmen und wodurch sie ihre Arbeit koordinieren (Abschnitt 33).

22. Wissenschaftliche Institute sollen in den Missionen nach Möglichkeit und Notwendigkeit in größerer Zahl eingerichtet werden, die in gemeinsamer Arbeit die Aufgabe der Forschung und Spezialisierung leisten, jedoch soll eine Duplikation gleichartiger Institute in ein und demselben Gebiet vermieden werden (Abschnitt 34).

23. Damit solche, die aus Missionsländern einreisen,

brüderliche Aufnahme finden und von den Bischöfen der alten christlichen Nationen angemessene pastorale Betreuung erhalten, ist Zusammenarbeit zwischen diesen Bischöfen und den Missionsbischöfen notwendig (Abschnitt 38).

24. Laien-Missionspersonal

a) Auf ehrliche Absicht, den Missionen zu dienen, auf Reife, angemessene Vorbereitung, spezialisierte Berufs-

ausbildung und entsprechend lange Dienstzeit ist zu drängen.

b) Die verschiedenen Laieninstitute für die Missionen sollen wirksam koordiniert werden.

c) Der Missionsbischof soll sich solcher Laienhelfer annehmen.

d) Die soziale Sicherstellung dieser Laien muß gewährleistet werden (Abschnitt 41).

Aus der totalitären Welt

Die Kirchen im Urteil marxistischer Religionssoziologen

Im Frühsommer 1966 erschien im „VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften“ eine 178 Seiten starke Schrift unter dem Titel: „Religion und Atheismus heute“ (Ansichten marxistischer Religionssoziologen), in der Ergebnisse und Aufgaben marxistischer Religionssoziologie aufgezeigt werden. Herausgegeben wurde diese Broschüre von Prof. Olof Klohr, dem Inhaber des Lehrstuhls für Wissenschaftlichen Atheismus am Institut für Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. Die Schrift gliedert sich in folgende Kapitel: 1. Theoretische Probleme der marxistischen Religionssoziologie, 2. Theoretische Grundlagen und Ergebnisse der bürgerlichen Religionssoziologie, 3. Der Säkularisierungsprozeß im Sozialismus.

Ausweitung des Colloquiums von Jena

Es ist dies die erste Publikation über religionssoziologische Probleme in der „DDR“. Die Schrift enthielt praktisch die Auswertung der Vorträge und Beratungen während des „I. Internationalen Colloquiums über Soziologie der Religion in sozialistischen Ländern“, das vom 24. bis 26. Juni 1965 in Jena durchgeführt wurde. Zwar steht die religionssoziologische Forschung in den kommunistischen Ländern im allgemeinen noch in den Anfängen (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 317), dennoch ist bereits jetzt klar erkennbar, daß die Religionssoziologie von den Kommunisten gefördert wird, um sachkundiger und wirksamer den Kampf zur Ausschaltung von Religion und Kirche führen zu können. Die vorliegende Schrift beweist vor allem, daß von einer veränderten Stellung der Kommunisten zu Religion und Kirche nur mit großen Einschränkungen die Rede sein kann. Im Vorwort heißt es bereits:

„Die Soziologie der Religion untersucht die Beziehungen zwischen Gesellschaft und Religion und Kirche sowie die Herausbildung weltanschaulich-atheistischer Denk- und Verhaltensweisen von einer anderen Seite als die bisherigen marxistischen Publikationen zu diesem Themenkreis. Bisher standen theoretische Auseinandersetzungen mit der Theologie, politische Kontroversen mit reaktionärer Kirchenpolitik, Diskussionen über das Verhältnis von Wissenschaft und Religion, kritische Darlegungen über Ursprung und Wesen der Religion sowie Einzeldarstellungen zur Geschichte von Kirche und Religion im Mittelpunkt. Sozial-empirische Untersuchungen über die Kirchen, die Verbreitung der Religion und der Gläubigkeit, den Säkularisierungsprozeß und die Ausbreitung des Atheismus wurden von der marxistischen Religionskritik bisher wenig beachtet. Um jedoch eine genaue Kenntnis der tatsächlichen Zustände in diesen Bereichen zu erlangen und die spezifischen Gesetzmäßigkeiten, denen heute Religion, Kirche und Atheismus unterliegen, aufzudecken, ist die konkret-soziologische Religionsforschung unabdingbar geworden“ (S. 7/8).

Aufgabe „sozialistischer Religionssoziologie“

Im 1. Kapitel wird über den Zweck der sozialistischen Religionssoziologie gesagt:

„Die speziellen religionssoziologischen Untersuchungen im Sozialismus bilden exakte theoretische und empirische Grundlagen für wichtige Aspekte

- einer sachgerechten, wissenschaftlich fundierten Kirchenpolitik des sozialistischen Staates;
- einer wirkungsvollen, die realen materiellen und geistigen Probleme treffenden wissenschaftlich-weltanschaulichen Aufklärung und Erziehung“ (S. 15).

Ausgehend von der These, daß im 20. Jahrhundert in vielen Ländern die Gläubigkeit radikal zurückgegangen ist und vielfach nur lockere glaubensmäßige Bindungen vorhanden sind, wird folgende Aufgabe gestellt:

„Aus diesem Grunde wäre auch zu erfassen, wie groß der Anteil der Menschen ist, die nicht glaubensmäßig, wohl aber kirchlich gebunden sind. Von der kirchlichen Bindung (Mitgliedschaft in einer der christlichen Kirchen) ist nicht ohne weiteres auf die Gläubigkeit zu schließen, da im Kapitalismus die organisatorische, politische und ideologische Funktion der Kirche über die öffentliche Meinung oder indirekten bzw. direkten Zwang in der Lage ist, auch *dort* kirchliches Verhalten zu erzeugen, wo keine Gläubigkeit vorhanden ist. Es gilt zwar mit wenigen Ausnahmen, daß sich intensiver Glaube in Kirchlichkeit äußert, aber nicht, daß Kirchlichkeit auch immer mit Glauben verbunden sein muß.

Für den Sozialismus muß berücksichtigt werden, daß religiöse Anschauungen, einmal entstanden und sozial institutionalisiert (Kirche), ein großes Beharrungsvermögen haben. Im Sozialismus lebt die Kirche im Prinzip nicht von den neuen sozial-ökonomischen Verhältnissen und den ideologischen und politischen Bedürfnissen der sozialistischen Gesellschaftsordnung, sondern vorwiegend von der Vergangenheit, die in einigen politischen, sozialen, kulturellen und ideologischen Bereichen noch bis in die Gegenwart hineinreicht, bzw. von gewissen Einflüssen aus den imperialistischen Staaten. Wengleich individuelle Konflikte und persönliche Probleme, die unbewältigt bleiben (Leid, Unglück, Krankheit, Einsamkeit usw.), als mögliche Quellen der Religion fortbestehen, so stirbt die Religion als allgemeine gesellschaftliche Erscheinung allmählich ab. Die Macht der Gewohnheit und der Tradition, insbesondere aber die Tradierung christlichen Glaubens durch die Familien-erziehung, verlangsamen diesen Prozeß. In seinem Verlauf vollzieht sich eine zunehmende Privatisierung der Religion. Ihre Rolle im gesellschaftlichen Leben, ihr Einfluß auf das praktische Verhalten der Menschen nehmen ständig ab. Ebenso verändert sich die Rolle der Kirche als Institution, sie wird immer mehr zu einer Randerscheinung der Gesellschaft, weil sie keine echte Massenfunktion im Gefüge der sozialistischen Gesellschaft erfüllt. Aus einem allgemeine gesellschaftliche Normen verkörpernden und setzenden Faktor wird die Kirche fast ausschließlich zu einer Organisation der Gläubigen, deren Anzahl relativ klein ist und weiterhin schrumpft.

Die Religionssoziologie des Sozialismus hat zu erforschen, nach welchen speziellen Gesetzmäßigkeiten sich der Prozeß des Rückgangs der Gläubigkeit und der kirchlichen Bindungen vollzieht und von welchen Inhalts- und Formveränderungen des Glaubens und der Kirchen dieser Prozeß begleitet ist“ (S. 19/20).